

Empfänger und Lieferant vereinbart werden sollte. Für die Einhaltung dieses Anlieferungstermins müßte dann dem Lieferanten gegenüber das Beförderungsunternehmen, das nach der 1. DurchfBest. zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 21. März 1952 (GBl. S. 323) zum Abschluß von Verträgen über die Transportleistungen verpflichtet ist, eintreten, während der Lieferant dem

Empfänger gegenüber für die Einhaltung des Anlieferungstermins verantwortlich wäre.

Eine endgültige Klärung der aufgeworfenen Fragen kann an dieser Stelle nicht gegeben werden. Sie wird den Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts überlassen bleiben müssen.

Lothar Schibor, Berlin

N a c h r i c h t e n

Zum Abschluß des ersten Zwei-jahr-Lehrganges der Deutschen Hochschule der Justiz

Der erste Zweijahr-Lehrgang der ehemaligen Zentralen Richterschule in Babelsberg, die am 2. Mai 1952 auf Beschluß des Ministerrates in die „Deutsche Hochschule der Justiz“ umgewandelt wurde, fand am Sonntag, dem 25. Mai 1952, mit einer Feierstunde einen würdigen Abschluß. Bald werden in der Deutschen Demokratischen Republik 163 gut ausgebildete neue Richter und Staatsanwälte ihre Tätigkeit aufnehmen.

Der Leiter der ehemaligen Zentralen Richterschule, Dr. Helm, gab in seiner Begrüßungsansprache einen Überblick über die Entwicklung des ersten Zwei-jahr-Lehrganges. Er schilderte die Schwierigkeiten, mit denen Lehrer und Schüler zu kämpfen hatten, ehe alle Voraussetzungen für einen ungehinderten Ablauf der zweijährigen Internatsausbildung geschaffen waren. Menschen der unterschiedlichsten Herkunft und Vorbildung sind in diesem Lehrgang in planvoller und gründlicher Arbeit darauf vorbereitet worden, als Juristen an der Verwirklichung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik zum Wohle der Werktätigen und des ganzen deutschen Volkes mitzuhelfen.

Dr. Helm zählte auch die Schwächen und Mängel auf, die sich bei der gemeinsamen Arbeit herausgestellt hatten. So fehlte z. B. eine gute Anleitung und Kontrolle durch das Ministerium der Justiz. Die Hauptschwäche war jedoch die Vernachlässigung der politisch-pädagogischen Ziele der Ausbildung. Dr. Helm bezeichnete es deshalb als eine der wichtigsten Aufgaben des nächsten Lehrganges, die an der Hochschule der Justiz studierenden Menschen nicht nur zu qualifizierten Juristen, sondern vor allem auch zu bewußten Staatsfunktionären zu entwickeln, die — wie Ministerpräsident Otto Grotewohl in seiner Rede zur Begründung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vor der Volkskammer sagte — „kristallklar für alle Bürger unseres Staates und kristallhart gegenüber allen Feinden unseres Volkes“ sein müssen.

Staatssekretär Dr. Toeplitz, der für den Minister der Justiz, Max F e c h n e r, dem Lehrerkollektiv und der Schülerschaft seine Anerkennung für die geleistete Arbeit aussprach, betonte, daß die Verlängerung der Lehrgänge auf zwei Jahre gezeigt habe, daß die Richterschule eine juristische Ausbildung vermittelt, die dem Studium an den juristischen Fakultäten an die Seite gestellt werden könne. Der Staatssekretär beschäftigte sich in seiner Ansprache mit dem Lehrplan der Deutschen Hochschule der Justiz und hob hervor, daß nur eine gründliche gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung, die in früheren Lehrgängen sehr unzulänglich gewesen sei, den Funktionären

der Justiz die Möglichkeit gäbe, „richtige und unserer gesamten politischen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Entscheidungen zu fällen“. Der Staatssekretär wies ferner darauf hin, daß im Hinblick auf den neuen Charakter der Staatsanwaltschaft und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Lehrplan der Hochschule sorgfältig überprüft werden müsse. Dr. Toeplitz sagte: „Die Angriffe auf die gesellschaftliche und staatliche Ordnung unserer Republik werden schwerer und häufen sich in einem Maße, das allem zum Schutze der Republik berufenen Organen und nicht zuletzt der demokratischen Justiz große Pflichten auf erlegt. Der Unterricht in dieser Hochschule dient dem Zweck, solche Funktionäre der Justiz auszubilden, die den wachsenden Aufgaben gerecht werden und entschlossene Verteidiger unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung sind.“

In engster Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und dem Deutschen Institut für Rechtswissenschaft wird sich die Deutsche Hochschule der Justiz als eine wichtige Stätte der Lehre und Forschung auf dem Gebiete des Rechts erweisen und dazu beitragen, die demokratische Gesetzlichkeit und die Rechtsordnung weiterhin zu festigen und zu stärken.

Nachdem Staatssekretär Dr. Toeplitz insbesondere dem Direktor der Deutschen Hochschule der Justiz, Dr. Helm, und dem ehemaligen stellvertretenden Schulleiter der Zentralen Richterschule und jetzigen Direktor des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, Dr. Geräts, den Dank des Ministeriums der Justiz für die von ihnen geleistete Arbeit ausgesprochen hatte, wurden den Absolventen des ersten Zwei-jahr-Lehrganges die Urkunden über die bestandene Abschlußprüfung ausgehändigt. Von insgesamt 174 zur Abschlußprüfung zugelassenen Schülern haben 163 die Prüfung bestanden, darunter 3 mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ und 18 mit dem Ergebnis „gut“. Nur 3 Schüler haben die Prüfung nicht bestanden, während 8 Schülern Gelegenheit gegeben wird, sich in einer sechsmonatigen praktischen Tätigkeit bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu bewähren.

Als Vertreter der Schülerschaft dankte eine Kollegin dem Leiter und den Dozenten des Lehrganges für ihre Unterstützung und übernahm im Namen aller Absolventen die Verpflichtung, daß die neuen Richter und Staatsanwälte stets das in sie gesetzte Vertrauen des Volkes rechtfertigen werden.

So werden unsere neuen Justizfunktionäre nach den Worten unseres Ministerpräsidenten Otto Grotewohl mithelfen, „unsere Volk emporzuführen zu einer lichtvollen Zukunft, zu wirtschaftlichem Wohlstand, zu kultureller Blüte und zu seiner nationalen Freiheit“.

Lothar Schibor, Berlin

R e c h t s p r e l l u n g

1, Entscheidungen des Obersten Gerichts

Zivilrecht

§§ 1720, 1594 BGB; §§ 640 ff. ZPO; Art. 33, 144 Verf.

1. Die Gleichstellung ehelich und nichtehelich geborener Kinder erfordert, daß eine auf § 1720 BGB gestützte Klage nur unter Einhaltung der Frist des § 1594 BGB erhoben werden kann.

2. Der Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit“ im Sinne des § 1594 BGB verlangt eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, die unter den gegebenen Umständen keinen begründeten Zweifel an der Vaterschaft des Ehemannes der Kindesmutter zuläßt.

OG, Urt. vom 16. April 1952 — Ia Zz 6/52.

Die Verklagte ist am 6. August 1942 geboren worden. Der Kläger hat der Kindesmutter am 28. November 1941, also innerhalb der vom 8. Oktober 1941 bis zum 6. Februar 1942 laufenden

gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt. Er hat dann mit der Mutter der Verklagten am 26. März 1943 die Ehe geschlossen. Dadurch hat die Verklagte die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt. Die Ehe des Klägers mit der Kindesmutter ist dann jedoch im Jahre 1946 vom dem Amtsgericht in W. geschieden worden.

Der Kläger behauptet, er habe der Kindesmutter erstmalig am 28. November 1941 beigewohnt, er habe angenommen, daß die Verklagte von ihm stamme. Nach der Scheidung habe er jedoch erfahren, daß die Verklagte bei der Geburt ein voll ausgetragenenes Kind gewesen sei und die Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit ständigen Geschlechtsverkehr mit einem Feldweibel gehabt habe. Das Kind könne offenbar nicht von ihm stammen. Deshalb hat er, gestützt auf § 1720 BGB, Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Legitimation der am 6. August 1942 geborenen Verklagten unwirksam sei.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß ihre Mutter während der Empfängniszeit mit anderen Männern als dem Kläger Geschlechtsverkehr gehabt habe.

Das Landgericht in H. hat durch Urteil vom 26. Juni 1951 dem Klageantrag entsprechend erkannt.

Dieses Urteil hat der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik mit der Kassation angefochten.

Der Kassationsantrag ist begründet.